



Eidg. Finanzverwaltung
Rechtsdienst
Bernernhof
3003 Bern

Zürich, 29. Juli 2009 RM/sm

Vernehmlassung zum Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir beurteilen die Revision primär aus arbeitgeberpolitischer Optik und verweisen für – insbesondere versicherungstechnische – Details auf die Stellungnahmen unserer Mitgliedorganisationen Schweizerischer Versicherungsverband SVV und Swiss Insurance Brokers Association SIBA.

1. Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

Unsere Position lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Der E-VVG nimmt wichtige Anliegen der Arbeitgeber mit Blick auf eine moderne VVG-Gesetzgebung auf: Verbesserung der Informationspflichten, Regelung vorvertraglicher Verhältnisse und des Verhältnisses zu Versicherungsvermittlern sowie der vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten (Widerrufsrecht).
- Die Gesetzesänderungen sollen jedoch die Vertragsfreiheit nicht über Gebühr einschränken. Die Vorlage führt zu einem massiven, nicht in allen Teilen gerechtfertigten Ausbau zwingenden Rechts. Wo nicht dringend angezeigt, soll die VVG-Teilrevision 2006/2007 nicht erneut überarbeitet werden. Die Informationspflichten sollen nicht Selbstzweck sein, sondern – um die damit verbundenen Kosten nicht unnötig aufzublähen – dem Versicherungsnehmer einen Mehrwert bringen.
- Die Arbeitgeberinteressen sind ausgewogener zu berücksichtigen, so beispielsweise insbesondere bei Art. 7 E-VVG (Widerrufsrecht), Art. 55 E-VVG (Kündigung im Schadenfall), Art. 68 E-VVG (Entschädigung), Art. 73 E-VVG (Gesundheitsprüfung in der Kollektivversicherung) und Art. 91 E-VVG (Direktes Forderungsrecht und Auskunftsanspruch).
- Die Terminologie des Gesetzes ist einheitlich und in Abstimmung mit anderen Gesetzen zu verwenden (insbesondere im Bereich Kranken-/Unfallversicherung).

2. Allgemeine Beurteilung

Der SAV unterstützt die Grundanliegen der Revision, nämlich die Anpassung des Versicherungsvertragsrechts an die veränderten Gegebenheiten und Bedürfnisse sowie die Verbesserung der Stellung des Versicherungsnehmers. Der Ausgleich des Informationsgefälles durch angemessene Erweiterung der Informationspflichten ist dabei eine wichtige Massnahme. Weiter im Vordergrund stehen zudem eine sachgerechte und ausgewogene Regelung vorvertraglicher Verhältnisse, des für Arbeitgeber wichtigen Verhältnisses zu Versicherungsvermittlern und der vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten, insbesondere durch Einführung eines Widerrufsrechts. Schliesslich wird dem Bedürfnis nach angemessener Normierung von Vertragsänderungen durch Vorschriften zu den Prämienanpassungsklauseln Rechnung getragen.

Andererseits erfüllt uns der Umfang dieser Regulierungsdichte mit Sorge und wir befürchten einen damit verbundenen Kostenschub. Insbesondere der massive Ausbau zwingenden Rechts und die damit verbundene Einschränkung der Vertragsfreiheit wecken einige Bedenken. Zwar ist unbestritten, dass gewisse Versicherungsnehmer eines erhöhten Schutzes bedürfen (und hier ist das Schutzbedürfnis von kleineren Unternehmen mit Privaten vergleichbar), nur gilt dies nicht für alle im selben Mass. Der Schutz darf daher nicht zum Selbstzweck werden. Schliesslich wurden mit der VVG-Revision 2006/2007 bereits Änderungen zur Verstärkung des Konsumentenschutzes vorgenommen (z.B. vorvertragliche Informationspflicht der Versicherer, Neuregelung der Anzeigepflichtverletzung). Eine erneute Revision dieser Bestimmungen ist nicht angezeigt; denn sie wäre mit kostenträchtigem Mehraufwand in jeglicher Hinsicht (Information, Dokumente etc.) verbunden.

3. Bemerkungen zu einigen ausgewählten Artikeln

3.1 Art. 2 Abs. 3 (Grossrisiken)

Die Relativierung der Anwendung des VVG auf Grossrisiken wird ausdrücklich begrüsst. In der Tat heben sich die Grossrisiken in vielen Bereichen vom traditionellen Versicherungs-Massengeschäft ab und der Konsumentenschutz ist hier von untergeordneter Bedeutung. Vor diesem Hintergrund erscheint dann allerdings Art. 21 E-VVG (Verletzung der Anzeigepflicht bei Grossrisiken) wenig konsequent (vgl. dazu unten Ziff. 3.4).

3.2 Art. 7 (Widerrufsrecht)

Art. 7 E-VVG für alle Versicherungsverträge geht weiter, als die einschlägigen Richtlinien der EU, welche ein Widerrufsrecht nur für die Lebensversicherung vorsehen. Soll ein Widerrufsrecht derart umfassend geregelt werden, dann muss es konsequenterweise auch Arbeitgebern, die eine kollektive Personenversicherung abschliessen, zustehen. Die Ausnahmenvorschrift des Art. 7 Abs. 4 E-VVG, die das Widerrufsrecht namentlich bei kollektiven Personenversicherungen ausschliesst, lässt sich sachlich nicht begründen. Insbesondere der Gedanke des Arbeitnehmerschutzes trägt die Ausnahme nicht. Der Arbeitgeber, der einen Vertrag über eine kollektive Krankentaggeldversicherung widerruft, hat seine arbeitsvertraglichen Pflichten (noch) nicht erfüllt, weshalb er bei krankheitsbedingter Arbeitsverhinderung des Arbeitnehmers gegebenenfalls schadenersatzpflichtig wird, jedenfalls zur Lohnfortzahlung nach Art. 324a Abs. 1 und 2 OR verpflichtet bleibt. Dass der Arbeitnehmer eines zusätzlichen Schutzes bedarf, ist nicht ersichtlich. Einige Mitgliedorganisationen möchten demgegenüber das Widerrufsrecht – entsprechend den EU-Richtlinien – nur auf Lebensversicherungsverträge beschränken.

3.3 Art. 10 (Anspruchsberechtigte und Dritte)

Eine Mitgliedorganisation wies darauf hin, dass gemäss Art. 10 Abs. 2 E-VVG in der kollektiven Kranken- und Unfallversicherung der direkte Anspruch nicht wegbedungen werden könne. Sofern der Arbeitgeber die Prämien jedoch selber vollumfänglich begleiche, er auch die Möglichkeit haben soll, zu vereinbaren, dass der Arbeitnehmer keinen direkten Anspruch ipso iure habe. Abs. 2 sei dahingehend abzuändern.

3.4 Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers (Art. 15 ff. E-VVG)

Wir begrüssen es, dass in Art. 15 E-VVG festgehalten wird, dass nur solche Gefahrstatsachen formell wesentlich sein können, nach denen das Versicherungsunternehmen schriftlich, unmissverständlich und präzise gefragt hat. Somit werden allfällige Streitigkeiten von vornherein unterbunden. Dass Art. 17 E-VVG nun auch den Zeitpunkt für die Beurteilung regelt, und damit ebenfalls Unstimmigkeiten vermieden werden können, ist zu befürworten.

Dass bei einer Kündigung aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht gemäss Art. 19 E-VVG nur die Anpassung der Prämie für den Zeitraum verlangt werden kann, in welchem das erhöhte Risiko tatsächlich bestand, betrachten wir als gerechtfertigt.

Neben dem Kündigungsrecht kann das Versicherungsunternehmen auch nach Art. 20 E-VVG den Vertrag aufrechterhalten. Dass eine Prämienhöhung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verlangt werden kann, wenn und soweit sich ohne die Verletzung der Anzeigepflicht nach dem anwendbaren Tarif eine höhere Prämie ergeben hätte, erachten wir ebenfalls als verständlich.

Wie bereits oben erwähnt (vgl. Ziff. 3.1), erscheint Art. 21 E-VVG wenig konsequent. Wie im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage richtig ausgeführt wird, unterliegt die vorvertragliche Informationspflicht bei Grossrisiken einer eigenen Dynamik und folgt eigenen Gewohnheiten, wie sie sich in diesem Marktsegment etabliert haben. So ist eine weitgehende Selbstdeklaration von Gefahrstatsachen häufig anzutreffen und die Versicherer betreuen dieses Kundensegment in der Regel mit erfahrenen Spezialisten. Besonders im Kontakt mit international tätigen Versicherungsunternehmen wird von einer sehr weitgehenden «duty of disclosure» ausgegangen. Hier wird sehr wohl eine Informationspflicht ohne spezielles Einwirken des Versicherers erwartet. Der in Art. 21 E-VVG angestrebte Vertrauensschutz ist zwar seiner Absicht nach begrüssenswert, doch wäre dem Segment der Grossrisiken mehr gedient, in einfacher Weise die Prinzipien der Art. 18 bis 20 E-VVG insgesamt und generell als analog anwendbar oder sogar als obligatorisch zu erklären, zumal diese Lösungen vielseitige Vorteile aufweisen, um das Versicherungsverhältnis zu stabilisieren und Ansprüche zu sichern.

3.5 Art. 24 (vorläufige Deckungszusage)

Dass die in der Praxis häufig angewendete vorläufige Deckungszusage nun ins Gesetz aufgenommen wird, begrüssen wir. Die vorläufige Deckungszusage wird dem Bedürfnis des Versicherungsnehmers gerecht, bereits vor Abschluss des definitiven Vertrages Versicherungsschutz zu erlangen. Dies ist ein überaus wichtiges Bedürfnis.

3.6 Art. 25 (Rückwärtsversicherung)

Zu dieser Bestimmung waren die Meinungen der Mitglieder sehr kontrovers: Während die einen mit dem Hinweis, es werde insbesondere im Bereich Haftpflichtversicherung begrüssenswerte Klarheit geschaffen, der neuen Regelung zustimmten, lehnten es andere als Widerspruch gegen grundlegende Prinzipien ab.

3.7 Art. 42 (Befreiung von der Leistungspflicht und Kürzung der Leistung)

Wir begrüssen die in Absatz 4 enthaltene Regelung, wonach ein Versicherungsunternehmen gegenüber dem Versicherungsnehmer bzw. Anspruchsberechtigten, der für die schadensverursachende Person einstehen muss, zur vollen Leistung verpflichtet ist, sofern sich der Versicherungsnehmer in der Beaufsichtigung, durch die Anstellung oder durch die Aufnahme der betreffenden Person keiner groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat. Dadurch wird dem Arbeitgeber, welcher sich keiner groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht oder gar vorsätzlich gehandelt hat, die volle Leistung entrichtet, ohne dass er Regress auf seinen Arbeitnehmer nehmen muss. Letzteres wäre dann allenfalls Aufgabe der Versicherung.

3.8 Art. 46 (Erhöhung der Gefahr)

Art. 46 Abs. 2 – 4 E-VVG unterscheidet nicht mehr zwischen einer Gefahrserhöhung mit Zutun und einer solchen ohne Zutun des Versicherungsnehmers (vgl. Art. 28, 30 VVG), weil das (auch schuldlose) Zutun des Versicherungsnehmers den gewichtigen Unterschied, den das geltende Recht bei den Rechtsfolgen vorsieht, nicht rechtfertigt. Die Praxis weicht deshalb schon lange und regelmässig vom Gesetz ab. Wir unterstützen daher diese Anpassung an die Praxis.

3.9 Art. 49 (Prämienanpassungsklausel)

Eine Prämienanpassungsklausel soll gemäss Art. 49 E-VVG im Vertrag oder in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nur gültig vereinbart werden, wenn sich die massgeblichen Verhältnisse nach Vertragsschluss wesentlich verändert haben. Wesentlich verändert haben sie sich, wenn die vorgesehene Erhöhung unter sachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Diese Einschränkung ist nötig, damit der Versicherungsnehmer weiss, mit welchen Prämienzahlungen er zu kalkulieren hat. Daher stimmen wir den Vorschriften zur Prämienanpassungsklausel vollumfänglich zu.

3.10 Art. 51 (Wegfall des versicherten wirtschaftlichen Interesses)

Wir begrüssen die nun explizite Aufnahme dieses Erlöschungsgrundes ins Gesetz, welcher bereits von der herrschenden Lehre anerkannt ist.

3.11 Art. 53 (Ordentliche Kündigung)

Grossmehrheitlich wird die neue Regelung begrüsst, wenn sie auch vereinzelt als unnötige Einschränkung der Vertragsfreiheit betrachtet wird. Mit Wegfall der Genehmigungspflicht für Allgemeine Versicherungsbedingungen durch die Aufsichtsbehörde erscheint diese Regelung vertretbar.

3.12 Art. 55 (Kündigung im Schadenfall)

Ein Mangel des geltenden Rechts wird nicht behoben: Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Versicherers im Teilschadenfall, das nach Art. 55 Abs. 1 E-VVG neu als Kündigungsrecht des Versicherers und des Versicherungsnehmers ausgestaltet werden soll, widerspricht dem Grundsatz «pacta sunt servanda» und wird im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage denn auch nicht überzeugend begründet. Wäre die Begründung, das Kündigungsrecht schaffe zusätzlichen Wettbewerb, tragfähig, müssten alle befristeten Verträge – unabhängig von der Vertragsart – jederzeit gekündigt werden können. Der Hinweis, dass neu auch Versicherungsnehmer, die mit der Erledigung eines Schadenfalls durch den Versicherer nicht zufrieden sind, die Möglichkeiten hätten, einen neuen Vertragspartner zu suchen, geht an der Sache vorbei: Versicherer sollen ihre versicherungsvertraglichen Pflichten (sorgfältig) erfüllen und Versicherungsnehmer nicht auf das Kündigungsrecht verweisen. Nachdem Art. 53 E-VVG die

ordentliche Kündigung regelt und diese nach einer Frist von drei Jahren jährlich zulässt, erscheint Art. 55 E-VVG zusätzlich unnötig. Vielmehr kann er dazu führen, dass Versicherungsnehmer nach einem Schadenseintritt und erfolgter Kündigung durch den Versicherer Schwierigkeiten haben, eine neue Versicherung abzuschliessen. Was für Private gilt, gilt ebenso für KMU, welche durch einen daraus resultierenden Zwang zur Selbstübernahme der Risikodeckung finanziell in Bedrängnis geraten könnten.

Aus diesem Grund ist **Art. 55 zu streichen**.

Variante:

Aus denselben Überlegungen ist mindestens die Lebensversicherung aus dessen Geltungsbereich zu nehmen; denn bei einer Versicherungspolice, mit der die Risiken Tod und Invalidität abgedeckt werden, wäre ein Neuabschluss bei Verwirklichung des Risikos Invalidität (im Falle einer Kündigung durch das Versicherungsunternehmen) sehr schwierig.

3.13 Art. 60 (Konkurs der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers)

Die Rückkehr zum früheren System wird begrüsst, da die seit 2005 gültige Fassung (Beendigung des Vertrages mit Konkursöffnung) zu schwerwiegenden Problemen führen kann.

3.14 Art. 66 (Verjährung)

Der vorgeschlagene Art. 66 E-VVG dehnt die Verjährungsfrist von zwei auf fünf Jahre aus. Zudem wird neu an die Fälligkeit und nicht mehr an den Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet, geknüpft. Wir begrüssen diese Änderungen.

3.15 Art. 68 (Entschädigung)

Die überwiegende Mehrheit unserer Mitglieder ist der Meinung, Art. 68 E-VVG wäre **ersatzlos zu streichen**. Wir sprechen uns gegen die in Art. 68 E-VVG vorgesehene zwingende Entschädigung des Brokers durch den Kunden, gekoppelt mit der Möglichkeit der Anrechnung der vom Versicherer bezahlten Provision, aus. Mit Art. 68 E-VVG würde der heute übliche Auftrag mit Entschädigung des Brokers durch den Versicherer in Frage gestellt. Dies schränkt die Vertragsfreiheit unnötig ein. Es kommt dazu, dass die Leistungen der Versicherer an die Broker nicht nur eine Vermittlungsentschädigung darstellen, sondern auch Leistungen des Brokers rund um die administrative Betreuung des Kunden im Antragsverfahren, beim Inkasso sowie bei der Schadenmeldung abgelten.

Wichtig erscheint die Einführung von klaren Transparenzvorschriften. Aufgrund dieser Informationen wird der Kunde in die Lage versetzt, zu entscheiden, welches Entschädigungsmodell er zu übernehmen bereit ist.

3.16 Art. 73 (Gesundheitsprüfung in der Kollektivversicherung)

Art. 73 E-VVG enthält eine Datenschutzbestimmung, die auf kollektive Krankentaggeldversicherungen mit vorgeschalteter Gesundheitsprüfung zugeschnitten ist. Nach Art. 73 Abs. 2 E-VVG hat der Arbeitnehmer das Recht, dem Versicherer zu untersagen, den Arbeitgeber über eine Einschränkung von Leistungen, die auf Grund einer Gesundheitsprüfung vorgenommen worden ist, zu informieren. Wenn der Arbeitnehmer von diesem Recht Gebrauch macht, ist der Arbeitgeber nach Art. 73 Abs. 3 E-VVG im Falle der Arbeitsverhinderung des Arbeitnehmers aus einem von der Einschränkung erfassten Grund «nur» zur Lohnfortzahlung nach Art. 324a Abs. 1 und 2 OR verpflichtet.

Der Schutz der Gesundheitsdaten von Arbeitnehmern ist ein berechtigtes Anliegen. Der Datenschutz darf aber nicht dazu führen, dass der Arbeitgeber ein Risiko tragen muss, obwohl er davon ausgeht, sich gegen das betreffende Risiko (durch den Abschluss einer kollektiven Krankentaggeldversicherung) abgesichert zu haben, also ohne damit gerechnet zu haben, das betreffende Risiko tragen zu müssen. Nach Art. 324a Abs. 1 und 2 OR besteht im Falle krankheitsbedingter Arbeitsverhinderung des Arbeitnehmers unter bestimmten Voraussetzungen eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers. Nach Art. 324a Abs. 4 OR wird der Arbeitgeber allerdings durch den Abschluss einer kollektiven Krankentaggeldversicherung von der Lohnfortzahlung nach Art. 324a Abs. 1 und 2 OR befreit. Soweit der Versicherer auf Grund einer Einschränkung keine Leistungen erbringt, bleibt der Arbeitgeber jedoch lohnfortzahlungspflichtig nach Art. 324a Abs. 1 und 2 OR. Zu weitergehenden Leistungen ist der Arbeitgeber nach geltendem Recht nur, aber immer dann verpflichtet, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Versicherungsleistungen ohne Einschränkung zugesichert hat. Damit der Arbeitgeber die erforderlichen Vorkehrungen treffen, namentlich entsprechende Rückstellungen vornehmen kann, muss er wissen, ob mit dem Abschluss einer kollektiven Krankentaggeldversicherung die Pflichten nach Art. 324a OR erfüllt sind oder ob mit zusätzlichen Kosten zu rechnen ist. Es handelt sich immerhin um Kosten, die im Falle eines Ereignisses anfallen, für dessen Eintritt offenbar eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht. Der Arbeitgeber muss nicht zwingend wissen, *welche* Einschränkungen von Leistungen bestehen. Der Arbeitgeber muss aber wissen, *dass* Einschränkungen von Leistungen bestehen. Wenn der Arbeitgeber die erforderlichen Vorkehrungen nicht treffen kann, besteht sogar die Gefahr, dass sich der mit Art. 73 E-VVG bezweckte Arbeitnehmerschutz in sein Gegenteil verkehrt.

Art. 73 Abs. 2 E-VVG bedarf nach dem Gesagten der Ergänzung durch folgenden Zusatz (Änderung unterstrichen):

«Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat das Recht, innert zwei Wochen dem Versicherungsunternehmen zu untersagen, den Arbeitgeber über die Gründe für die Einschränkung in Kenntnis zu setzen.»

Grundsätzlich ist nicht ersichtlich, inwiefern das VVG dem Arbeitnehmer über die Bestimmungen des OR (Art. 328b OR) und DSGVO (Art. 7a, 12 Abs. 2 lit. c) einen zusätzlichen Schutz bieten könnte. Aus diesem Grund könnte die Bestimmung auch gänzlich gestrichen werden.

Variante:

Art. 73 E-VVG ist gänzlich zu streichen.

3.17 Art. 91 (Direktes Forderungsrecht und Auskunftsanspruch)

Wir stehen Art. 91 E-VVG ablehnend gegenüber. Sowohl das direkte Forderungsrecht wie auch der Auskunftsanspruch scheinen insbesondere aus der Optik von Grossunternehmen nicht praktikabel und können dem Geschädigten auch keine Vorteile verschaffen. Tatsächlich sind z.B. Haftpflichtprogramme international tätiger Firmen komplexe Gebilde, die sich aus Elementen der Selbstversicherung und im Risikotransferbereich aus vielschichtigen Mitversicherungsstrukturen zusammensetzen. Policen sind oft komplex und stellen ein für das Unternehmen angepasstes, aber umfangreiches Bedingungsnetz dar. Ohne Spezialkenntnisse findet man sich darin nur schwer zurecht. Es kann dem oder den geschädigten Dritten nicht zugemutet werden, sich in diesen Programmen und Policen selbst zurecht zu finden und Ansprüche geltend zu machen. Dem Versicherungsnehmer ist zudem das Recht zuzugestehen, seine Versicherungsstruktur als Geschäftsinformation zu schützen und damit auch das Interesse der beteiligten Versicherungsunternehmen auf Vertraulichkeit der Geschäftsbeziehungen zu bewahren. Ein direktes Forderungsrecht und eine damit verbundene Auskunftspflicht würde dem Versicherungsangebot für industrielle Risiken entgegenwirken, was als unwünschbar erscheinen muss. «Grossrisiken» verfügen

in der Regel auch über eigenes erfahrenes Personal und ein Versicherungsmanagement, um eine Entschädigung im Interesse von geschädigten Dritten sicherzustellen oder entsprechende externe professionelle Unterstützung dafür beizuziehen.

Nicht zuletzt aus diesen Gründen sollte auf ein direktes Forderungsrecht in der Haftpflichtversicherung verzichtet werden.

3.18 Art. 119 (Hinweispflicht bei betrieblichen Kollektivversicherungen)

Art. 119 Abs. 1 E-VVG bestimmt, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über den wesentlichen Inhalt eines betrieblichen Kollektivvertrags, dessen Änderungen und Beendigung sowie über ein allfälliges Recht zum Übertritt in eine Einzelversicherung zu informieren hat. Diese Bestimmung wird heute in der Praxis bereits so umgesetzt.

3.19 Einheitliche Begriffsverwendung

Zwar weist der Revisionsentwurf gegenüber dem geltenden Recht eine wesentlich klarere Gliederung auf, doch wird im Gesetz nicht überall eine einheitliche Terminologie verwendet (vgl. insbesondere die Bestimmungen mit Bedeutung für die Kranken-/Unfallversicherung). Dies gilt insbesondere auch im Kontext zum übrigen Privatrecht wie auch zum Sozialversicherungsrecht. Diese Mängel sind zum besseren Verständnis zu beheben. Wir verweisen diesbezüglich auf die ausführliche Auflistung in der Vernehmlassungsantwort unseres Mitgliedverbandes SVV.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Dr. Hans Reis
Mitglied der Geschäftsleitung



Prof. Dr. Roland A. Müller
Mitglied der Geschäftsleitung